

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Unterrichtsvertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Ferien

An gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien des Bundeslandes Bayern fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat.

Die ersten vier Unterrichtseinheiten (Vertragsbeginn) finden immer statt (auch während der Ferien).

3. Unterrichtsausfall / Krankheit

Terminabsprachen sind grundsätzlich mit der Lehrkraft persönlich zu regeln.

Durch die Nichtteilnahme des Schülers versäumte Stunden werden nicht nachgegeben oder erstattet.

Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn sie / er so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt.

Bei längerer Erkrankung der Schülerin / des Schülers oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen.

Durch die Schuld der Lehrkraft versäumte Stunden werden nach- bzw. vorgegeben.

Sollte der Lehrkraft das Nach- bzw. Vorgeben nicht möglich sein, werden die Stunden finanziell erstattet. Der Erstattungsbetrag für eine durch verschulden der Lehrkraft ausgefallene Unterrichtseinheit beträgt _____ Euro.

4. Probezeit

Während der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag, fristlos und ohne Angabe von Gründen, von Seiten der Lehrkraft oder des Schülers gekündigt werden.

5. Honoraranhebung

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

6. Kündigung

Der Unterrichtsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Kalendermonat von Seiten der Lehrkraft oder des Schülers gekündigt werden.

Im Falle eines wichtigen Grundes gem. § 626 BGB ist eine außerordentliche Kündigung unter genauer Angabe der Kündigungsgründe möglich.

Bei Anhebung des Unterrichtshonorars ist eine außerordentliche Kündigung zum Termin der Honoraranhebung möglich.

7. Versicherungsschutz

Während der Teilnahme am Musikunterricht besteht kein Versicherungsschutz.

8. Sonstige Vereinbarungen:

Die allgemeinen Unterrichtsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift
der Lehrkraft

Ort, Datum

Unterschrift
der Schülerin / des Schülers
bzw. gesetzlichen Vertreters